

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 49.

Mittwoch, den 9 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 20 Messidor VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 27. Jun i.

(Fortsetzung.)

Pettolaz, so sehr er der Abschaffung der Tortur Beyfall giebt, wünscht dennoch, daß man sich aller erlaubten Mittel versichere und bediene, um die Wahrheit zu entdecken. Die Grundsätze, die der Bericht enthält, machen ihrem Verfasser Ehre, aber die Criminal-Procedur ist in Helvetien noch zu mangelhaft, um jene überall anzuwenden. Es ist sehr gefährlich, verfängliche Fragen zu verbieten, ohne zu sagen, was unter verfänglichen Fragen zu verstehen sey. Er verwirft den Beschluss.

Vonderſüe begreift auch nicht, wie man so übereilt das bisherige Verfahren in Criminalproceszen über den Haufen werfen kann. Wird einmal die Aufklärung weitere Vorschritte gemacht, und die Menschen sich mehr verfeinert haben, dann mag dieses Gesetz passend seyn; allein gegenwärtig würde es den schlimmsten Eindruck auf unser Volk machen. Die Classe der schlechten Leute würde dadurch vollends frech und zugelos werden; am allerwenigsten ist izt, wo Armut in Helvetien so sehr überhand genommen hat, und die Polizey so mangelhaft ist, der schickliche Zeitpunkt für ein solches Gesetz vorhanden.

Lüthi v. Sol. Die Tortur ist abgeschafft, und der vorliegende Beschluss sagt uns nur, was unter jener zu verstehen sey; ich verwerfe ihn aus dem von Pettolaz angeführten Grunde, obgleich man eigentlich doch so ziemlich weiß, was unter einer verfänglichen Frage zu verstehen sey: nemlich eine solche, in der der Fragende etwas vorausgesetzt, oder zu wissen behauptet, was er in der That nicht weiß. — Bei abgeschaffter Tortur muß durchaus der Grundsatz angenommen werden, daß das Selbstgeständniß kein nothwendiger Be-

weis sey: auch darüber sollte der Beschluss einige Verfügungen enthalten. Endlich giebt es Fälle, wo Stockschläge nothwendig werden; wenn nemlich ein Angeklagter überall ungebührliche oder gar keine Antworten giebt: hier werden die Schläge nicht als Tortur, sondern als Strafe für den, der nicht Rede und Antwort geben will, ertheilt. Der Beschluss ist also unvollständig, und kann um so unbedenklicher verworffen werden, da der Minister der Justiz indes sorgen soll, daß das Gesetz, so die Tortur abschafft, gehörig verstanden und vollzogen werde. Die Commission des grossen Raths über den peinlichen Proceßgang, dessen Basen wir schon angenommen haben, sollte sich beeilen, ihre Arbeit zu beenden.

Kubli. Verfängliche Fragen sind zu allen Zeiten verboten gewesen; was unter dieser Benennung zu verstehen sey, kann ein nachfolgender Beschluss sagen.

Muret. Selbstgeständniß ist weder hinreichender noch nothwendiger Beweis des begangenen Verbrechens. Ein Lebensüberdrüssiger klagt sich dessen an, was er nie begangen, und bey aufgehobener Tortur darf Selbstgeständniß nicht nothwendig gesodert werden: die Erklärung der Geschworenen ist der sicherste Ausweg. Den Beschluss nimt er an, denn niemand wird zweifeln, daß Stockschläge eine Art von Tortur sind: würden wir wegen seines 2ten Art. den Beschluss verwirfen, so hiesse dies erklären, daß wir verfängliche Fragen gutheissen; es würde schwer und beynahe unmöglich seyn, in einem Gesetz die Bestimmung und Nomenclatur aller Gattungen verfänglicher Fragen zu geben; eine Instruction des Ministers für die Tribunale, kann das Gesetz in dieser Rücksicht vervollständigen. Es ist ein empörendes und unmoralisches Schauspiel, zu sehen, wie ein Richter dem bedrängten Angeklagten durch verfängliche Fragen, Schlingen und Fallstricke legt.

Erauer kann den Beschluss nicht verwerfen; es wäre traurig, wenn es Richter in Helvetien gäbe, die nicht wüssten, was verfängliche Fragen sind; solche könnte ein Gesetz nicht aufklären.

Obmann stimmt Muret bey, und nimt den Beschluss an.

Cart. Die Frage über die Nothwendigkeit des Selbstgeständnisses, ist dem gegenwärtigen Beschluss ganz fremd; dieser ist eine ganz natürliche Folge des früheren Gesetzes; er nimt ihn an.

Nothli nimt ebenfalls an; obgleich er ein vollständiges Gesetz über die Art, wie die Criminalproceduren vorgenommen werden sollen, wünschte. Er bemerkte, daß auch unsere übel eingerichtete Gefängnisse, eine Art wahrer Tortur sind, und daß er lieber alles gestehen, als in solchen nur 8 Tage schmachten wollte.

Bay. Wenn nur die Menschen wären, wie Physfer sie sich vorstellt, wir würden alsdann in einem irdischen Paradies leben; aber als Resultat reifer Geschäftskenntniß, kann sein Bericht gewiß nicht angesehen werden. Wollte man nach den Grundsätzen desselben zu Werke gehen, so wären Sicherheit, Leben, Ehre und Eigenthum der Bürger gefährdet. Ich verwerfe den Beschluss als sehr unvollkommen. Gewisse Arten von Zwangsmitteln, Hunger, engeres Gefängnis &c. um gewisse Geständnisse, z. B. der Mitschuldigen, in Fällen, wo durchaus Mitschuldige vorhanden seyn müsten, zu erhalten, sind unentbehrlich. Warum enthält dieses Gesetz solche nicht? Warum soll alles abgerissen und theilweise gemacht werden? Was verfängliche Fragen seyen, läßt sich so leicht nicht bestimmen, wie man zu glauben scheint. Unwahrheit und Betrug anzuwenden, soll allerdings nicht erlaubt seyn; aber nach dem vorliegenden Beschluss würde der Angeklagte, jede indirecte Frage für eine verfängliche erklären. Wenn man die Bestimmung dem Minister überlassen will, wozu nutzt dann das Gesetz? Ich möchte die Grundlagen dieser Bestimmung ins Gesetz aufnehmen, und hernach die Instruktion des Ministers der Sanction der Gesetzgebung unterwerfen.

Erauer. Auch um das Geständniß der Mitschuldigen zu erhalten, darf Tortur nie angewandt werden; sie könnte leicht die Angabe Unschuldiger zur Folge haben.

Cart. Wir bedürffen allerdings eines besseren criminalischen Gesetzbuches, und einer Criminalprocedur; es wird aber noch geraume Zeit dauen, bis wir

bende haben, und indes ist die Annahme des Beschlusses wichtig.

Bay. Schon ist alle Tortur abgeschafft; die Sache kann also unmöglich Eile haben.

Lüthard. Der Beschluss ist in der That überflüssig, und schon im Gesetze enthalten; aber seine Grundsätze nun so nackt in die Welt hinaus zu schicken, möchte gefährlich seyn; der Richter würde gelähmt, der Verbrecher aufgemuntert werden; er lautet so unbestimmt, daß er auch alle Züchtigung für hartnäckiges Stillschweigen, ungebührliches Betragen u. s. w., unmöglich machen würde. Er wäre ein zweyschneidendes Schwerdt, gleich der Erklärung der Menschenrechte.

Barras. Nur als Mittel zum Geständniße zu gelangen, nicht als Züchtigung, ist jede Art von Tortur abgeschafft worden. Verfängliche Fragen waren in Helvetien längst verboten; zu sagen, was solche sind, möchte schwer seyn — doch sehe ich dafür solche Fragen an, die nicht aus den Gründen abgeleitet sind, welche den Verhaft eines Menschen bewirkten, und die dem Angeklagten nicht schriftlich mitgetheilt worden.

Mittelholzer kann den zweyten Art. des Beschlusses nicht annehmen, und will ein vollständiges Gesetz über den peinlichen Rechgang erwarten: auf die unbestimteste Weise von der Welt, sagt jener, alle Zwangsmittel sollen verboten seyn. Er wünscht einen Beschluss, der nur den ersten Art. des gegenwärtigen enthielte.

Schneider. Wenn Schelmen und Diebe den Beschluss abgefaßt hätten, er könnte nicht vortheilhafter für diese Classe schlechter Menschen ausgefallen seyn. Solche Gesetze wären Patente für Spitzbuben und Betrüger. Warum schlägt man uns nicht auch ein Gesetz vor, das dem Vater sein ungehorsames Kind mit der Rute zu straffen, verbietet? Ich verlange den Namensaufruf, und will durchaus keinen Theil an diesem Schlusse haben.

Der Beschluss wird verworfen.

Der Senat bildet sich in allgemeinen Ausschuß, um eine unbedeutende Anzeige seiner Saalinspektoren anzuhören.

Senat, 28. Junii.

Präsident: Usteri:

In geheimer Sitzung wird folgender Beschluss angenommen:

In Erwägung, daß die Staatsverfassung und die gute Ordnung erfordern, daß die höchsten Gewalten der Republik ihre besondere Wache haben;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 26ten Weinmonat lezthin, Truppen aufstellt, die den doppelten Vortheil vereinigen, diese Wache auszumachen und eine Militarschule zu haben, welche für die ganze Republik Lehrer bilden soll;

In Erwägung, daß in der Lage, in der sich die Republik befindet, die wenigen Truppen, welche sie stehen hat, auf den Grenzen nothwendig seyn können, so daß die 6 Compagnien, die dermalen zur dieser Wache bestimmt sind, durch gebietende Umstände anderswohin berufen werden könnten;

In Erwägung der anerkannten Nützlichkeit dieser wohl eingerichteten Anstalt und des doppelten Nutzens, den sie erschafft;

In Erwägung daß, wenn der Zustand der Finanzen der Fortsetzung dieser Schule einige Hindernisse in Weg legt, es wichtig und dringend ist, denselben aufzuhelfen und die Finanzen eher in den Stand zu stellen dieser Anstalt Genüge zu leisten, als sie zu unterdrücken — hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen —

1. Den Vollz. Ausschuss einzuladen die Militarschule wenigstens mit dreihundert Mann fortsetzen zu lassen und dieselben den obersten Behörden zur Wache dienen zu lassen.

2. Diese Wache durch Linientruppen auf wenigstens sechshundert Mann zu ergänzen.

3. Die Finanzen in Thätigkeit zu setzen und einen Plan vorzuschlagen, damit solche diese Ausgaben ohne Nachtheil der übrigen regelmäßig bestreiten können.

Nach eröffneter Sitzung erhält Giudice für 6 Wochen Urlaub.

Senat, 29. Juni.

Präsident: Usteri.

In geschlossner Sitzung beschäftigt sich der Senat mit der Mousson-Laharpischen Angelegenheit, und nimt zwey Beschlüsse an, die wir schon mitgetheilt haben; (S. S. 215, 16.)

Senat, 30. Juni.

Präsident: Usteri.

Der Beschluss über die Zuchthäuser wird verlesen und einer aus den B. Bonstue, Kunzli und

Fuchs bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

In geheimer Sitzung beschäftigt sich der Senat mit der Mousson-Laharpischen Angelegenheit und nimt den Beschuß an, der die Sache an das Cantonsgericht Bern weist und den wir schon geliefert haben. (S. 216.)

Nach wiedereröffneter Sitzung zeigt Pettolaz an, daß er zu seinem nicht geringen Ärger, im Nouvelliste Vaudois bereits verschiedene Actenstücke über das Mousson-Laharpische Geschäft abgedruckt finde, während solche doch in geheimen Sitzungen wären behandelt worden und durchaus wenigstens einsweilen hätten geheim gehalten werden sollen. Er verlangt, daß dieses Zeitungsblatt der Vollziehung übersandt werde, mit der Einladung, gegen dessen Herausgeber das Nothige vorzukehren und ihn anzuhalten zu sagen, von wem er diese Actenstücke erhalten hat.

Büthard. Gestern sagte uns ein Mitglied in geheimer Sitzung: Laharpe habe erklärt, es stehe in keines Menschen Gewalt mehr, die Publizität dieses Geschäfts zu verhindern. — Wie kann man nun über einen Journalisten zürnen, der sich diese Acten zu verschaffen wußte: ich verlange Tagesordnung über Pettolaz Antrag.

Pettolaz beharrt um so mehr auf demselben, als der Nouvelliste Vaudois schon seit langer Zeit die Resultate aller geheimen Sitzungen liefert. Wenn daß weiter zugelassen werden sollte, so werde ich mich allen geheimen Sitzungen widersetzen.

Cart ladet Pettolaz ein, seinen Antrag zurückzuziehen; warum eben gegen den Nouvelliste Vaudois allein losziehen, während bald alle helvetischen Blätter offenbar Gegenrevolution predigen? — Würde der Antrag auch angenommen, so bliebe er doch ohne Erfolg. — Pettolaz zieht seinen Antrag zurück.

Senat, 1. Juli.

Präsident: Usteri.

Der grosse Rath theilt eine Zuschrift der Pfarrer des Distrikts Saanen, C. Oberland, welche das Aktivbürgerrecht für die Geistlichen verlangen, mit.

Die Constitutionscommission legt den 4ten, 5ten und 11ten Abschnitt der Constitution in nachfolgenden neuen Abfassungen vor, welche ohne Einwendung aufgenommen werden.

Bürger Senatoren!

Die Abschnitte über die Nr. und Wahlversammlungen, waren von dem grossen Rath hauptsächlich um

der aufgestellten allzu unbeschränkten Volkswahlen wülen, und aus dem angenommenen Grundsatz, daß die Urversammlungen über Trutzbündnisse entscheiden sollten, verworfen; nebst dem haben besonders auch die darin erschienenen 18 Vollziehungsräthe, und die allzugrosse Anzahl von Richtern, billigen Grund zur Verwerfung gegeben. Da der Senat alle diese wesentlichen Fehler nun abgeändert hat, so blieb der Commission weiter nichts übrig in diesen beiden Abschnitten zu verändern, noch denselben hinzufügen, als was die natürliche Folge der Abänderungen in andern Abschnitten, von welchen diese beiden so zu sagen gänzlich abhangen, nothwendig gemacht hat. Einzig fand die Commission gut, die Anzahl der Candidaten auf jedes Viertheil um zwey zu erhöhen, indem dieselbe die Zahl von 5 auf 7 setzte.

Vierter Abschnitt.

Von den Ur-Versammlungen.

1. Ein Viertheil bildet eine Urversammlung: sie besteht aus den Bürgern, welche seit einem Jahr in demselben Viertheil angesessen sind.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Alt-katholische Antwort auf die neu-katholische Frage: Kann man zugeben, daß den Mönchen überhaupt, und besonders in einem republikanischen Staate ferner Seelsorge überlassen werde? Von einem alt-katholischen Weltpriester. 8. 1800. (Zug b. Blunschi.) S. 64.

Welch ein Geist der Dummheit in dieser elenden Schrift herrscht, mag folgende Stelle, die wir gleich auf der ersten Seite finden, dathun. Der Vs. der Schrift: Kann man zugeben u. s. w. hatte behauptet, der Seelsorger bedürfe Welt- und Menschenkenntniß, um bis auf die Quellen der Leidenschaften hineinzudringen. Hierauf wird ihm nun hier geantwortet: „Die Quelle der unordentlichen Neigungen und Begierden findet die katholische Kirche in der Sünde unsrer ersten Eltern oder in der Erbsünde, so wie das menschliche Elend und selbst der Tod Folgen

und Strafen derselben sind, und hiemit wären wir mit einemmal auf die Quelle der bösen Begierden und Leidenschaften gekommen ohne strenge Welt- und Menschenkenntniß. Und die Unschärke der Kirche in ihrer Lehre wird mir der Bürger Verfasser doch nicht abstreiten wollen, wenn er anders seinen Namen aus dem Register der catholischen Christen nicht will ausschreiben lassen.“

Etwas über die geistlichen Ordensstände bey Anlaß der neu-katholischen Frage und derselben Erläuterungen, von einem Freunde des Wahren und Guten im Canton Luzern. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1800. S. 46.

Auch diese von Aberglaube und Pfaffenhum strozende Schrift, ist gegen den Verfasser des Werkgens: Kann man den Mönchen die Seelsorge übertragen, gerichtet. Der Mönchfreund, der die Vertheidigung der Ordensstände hier übernimmt, setzt die Vollkommenheit der Christenreligion darin, daß sie uns lehre, Gott das Opfer des Leibes durch die Keuschheit, das Opfer des Geistes durch den Gehorsam und das Opfer der äussern Güter durch die Armuth bringen.

De l'Unité et du Fédéralisme, considérées comme bases de la Constitution future de l'Helvétie. Traduit de lallemand de Bernard Frédéric Kuhn, membre du gr. Conseil de la Rép. helv. 8. à Berne ch. Gessner. Juin 1800. S. 66.

Wir haben das deutsche Original dieser tresichen Schrift ausführlich angezeigt, und bey Gelegenheit dieser französischen Uebersetzung, können wir unsren Lesern die angenehme Nachricht geben, daß eine neue beträchtlich vermehrte Ausgabe der deutschen Urschrift unter der Presse sich befindet.

Grosser Rath, 7. Juli. Beschluss, der die Vollziehung bevollmächtigt, in den italiänischen Cantonen den diejährige Behenden beziehen zu lassen. Eine Zuschrift des flüchtigen Expediteur Laharpe, von Verrieres in der Grafschaft Neuenburg datirt, der gegen die wider ihn genommenen Maßregeln protestirt und nur vom Tantonsgericht im Lemam will beurtheilt werden, wird verlesen und an die Vollziehung gewiesen.